Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg vom 24.07.2025

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Herrenberg über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Geflüchtete

vom 22.07.2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Herrenberg am 22. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Herrenberg über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Geflüchtete vom 31.05.2022, amtlich bekannt gemacht auf der Homepage der Stadt Herrenberg am 15.06.2022, wird wie folgt geändert:

Der § 13 - Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe – erhält folgende Fassung

1. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr/-entschädigung ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr/-entschädigung wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.

2. Die Unterkünfte werden in folgende Kategorien eingeteilt:
   Kategorie I (Obdachlosenwohnheim)
   Kategorie II (Einzelwohnungen im Bestand)
   Kategorie III (Modulare Wohnanlage)

3. Die Benutzungsgebühr/-entschädigung (Grundgebühr) beträgt für:
   Kategorie I 11,94 EUR je Quadratmeter Wohnfläche und Monat
   Kategorie II 9,48 EUR je Quadratmeter Wohnfläche und Monat
   Kategorie III 12,63 EUR je Quadratmeter Wohnfläche und Monat

4. Die Betriebskostenpauschale beträgt für Kategorie I, Kategorie II und Kategorie III je Person und Kalendermonat:
   Kategorie I 103,00 EUR pro Person und Monat
   Kategorie II 103,00 EUR pro Person und Monat
   Kategorie III 91,00 EUR pro Person und Monat

5. Die Pauschale entspricht den errechneten durchschnittlichen Betriebskosten pro Person der Unterkünfte.

6. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren und Betriebskostenpauschale (Betriebskosten entsprechend der Betriebskostenverordnung - BetrKV) nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr/Pauschale zugrunde gelegt.

7. Für die Unterbringung in der Mehrzweckhalle:
   Die Benutzungsgebühr/-entschädigung wird als Pauschale erhoben. In der Benutzungsgebühr/-entschädigung sind pauschalierte Betriebskosten enthalten.

8. Für die Verwaltung und Betrieb der Mehrzweckhalle und der Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

für Einzelperson		485,00 €	je Monat
für in Gemeinschaften lebende Ehe- Lebenspartner		735,00 €	je Monat
für Familienangehörige ab Vollendung des 18 Lebensjahres	plus	250,00 €	je Monat
für Kinder bis Vollendung des 18 Lebensjahres	plus	100,00 €	je Monat
ab dem 4. Kind in einer Familie		-gebührenfrei-	

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
• der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Große Kreisstadt Herrenberg, den 23.07.2025

Nico Reith
Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 24.07.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt